



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das deutsche Haus in Dorf und Stadt

Lauffer, Otto

Leipzig, 1919

Fünfter Abschnitt: Die Wandlungen der Baustoffe am deutschen
Stadthause.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76232](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76232)

Fünfter Abschnitt.

Die Wandlungen der Baustoffe am deutschen Stadthause.

Das deutsche Stadthaus tritt uns wie das Bauernhaus zunächst durchweg als Holzbau entgegen. Dieser scheint aber in der Stadt zum Unterschied von den ländlichen Verhältnissen schon sehr früh ganz auf das Fachwerk beschränkt gewesen zu sein.

Beim Bauernhause standen, wie wir gesehen haben, Fachwerkbau und Blockbau gleichalt und gleichwertig nebeneinander. Ihre örtliche Verbreitung hing dort vor allem von dem landschaftlich verfügbaren Baustoffe ab. Es leuchtet aber ein, daß die unabhängigere Art von beiden Bauweisen unzweifelhaft der Fachwerkbau ist, da er nicht wie der Blockbau an das Tannenholz gebunden bleibt. Er hat außerdem den Vorteil, daß er nicht soviel Holz beansprucht wie der Blockbau, und daß er in seiner Ausführung in Eichen- oder Buchenholz feuerfester ist als jener. Endlich ist er es allein, der die Entwicklung mehrerer Obergeschosse konstruktiv zuläßt (Abb. 11).

Kein Wunder, daß das Fachwerk sich unter diesen Umständen den Hausbau in den deutschen Städten völlig erobert hat, denn hier war man auf größere Sparsamkeit mit dem oft weithergebrachten Holz angewiesen, und hier drängte die Knappheit des Baugrundes zum Bauen in die Höhe.

In den Städten, deren Landgebiet sonst vom Blockbau beherrscht war, kann nur angenommen werden, daß hier der Fachwerkbau von wandernden Zimmerleuten eingeführt ist. Wie das im einzelnen geschehen ist, darüber scheinen die Quellen zu schweigen. Die ganze Frage ist überhaupt, soviel wir sehen, noch von keiner Seite angesprochen. Tatsache ist aber, daß wir beim entwickelten Stadthause nirgends den Blockbau, sondern überall Fachwerk finden.

Von den technischen Fertigkeiten, über die die junge Stadtkultur bei der Errichtung ihrer Fachwerkbauten verfügte, wissen wir leider fast gar nichts. Zwar wird berichtet, daß im Jahre 1012 Lebus und im Jahre 1015 Meißen, nachdem sie abgebrannt waren, binnen 14 Tagen wieder erbaut seien. Aber es ist doch mehr als zweifelhaft, ob diese Berichte überhaupt ernst genommen

werden können. Jedenfalls darf man nicht daraus schließen, daß der städtische Holzbau um das Jahr 1000 so minderwertig gewesen sei, daß man binnen 14 Tagen eine ganze Stadt, und wenn sie noch so klein gewesen wäre, wieder hätte aufbauen können¹⁾.

Das eine wissen wir mit Sicherheit, daß in der Frühzeit des deutschen Städtewesens der bürgerliche Wohnbau ganz vom Holzbau beherrscht war. Das beweisen vor allem die großen Stadtbrände, von denen bis in das späte Mittelalter hinein immer wieder berichtet wird. Beweisend dafür ist auch die Tatsache, daß selbst die Kirchen noch lange in Holz erbaut wurden. Sogar die große Marienkirche in Lübeck, die 1163 geweiht wurde, war noch ein Holzbau²⁾. Vor allem aber muß man bedenken, daß auch bei den Befestigungswerken der Steinbau in Deutschland erst eine neue Errungenschaft war. Bei den Burgen setzt er erst im Laufe des 10. Jahrhunderts ein, und ungefähr in die gleiche Zeit fällt die Ausstattung der Städte mit Mauern und Türmen. Die eigentliche Blüte des Stadtmauerbaues brachte sogar erst das 12. und 13. Jahrhundert³⁾.

Nur auf dem Boden der alten Römerstädte Süd- und Südwest-Deutschlands scheint der volle Steinbau von vornherein in uneingeschränkter Gültigkeit gestanden zu haben. Hier beherrscht er auch heute die bauliche Stadtkultur in ihren volkstümlichen Formen vollständig (Abb. 12). Im übrigen aber ist das deutsche Stadtbild bis in den Ausgang des Mittelalters überwiegend von dem Holzbau bestimmt gewesen. So erzählt im Jahre 1457 Aeneas Sylvius von der Stadt Frankfurt a. M., daß sie „zum großen Teil von Holz gebaut“ sei⁴⁾ und daß diese Holzhäuser auch auf den Südländer einen durchaus ansehnlichen Eindruck machten, das bezeugt uns im Jahre 1517 Antonio de Beatis mit eindringlichen Worten. In seinem Reisebericht erzählt er von den oberdeutschen Stadthäusern: „Die Häuser sind zwar meistens aus Holz, aber sehr schön und anmutig von außen, und im Innern nicht unbequem. Sehr gebräuchlich sind reich verzierte Erker, bald mit zwei, bald mit drei Seiten, um bequem die Straßen beobachten zu können, manchmal ganz bemalt und mit Ziegeln gedeckt, auf

¹⁾ Stephani, Wohnbau. II, 572.

²⁾ Weinhold, Deutsche Frauen. II^o, S. 82.

³⁾ Lauffer, Deutsche Altertümer. S. 58 u. 61—62.

⁴⁾ Aeneas Sylvius, De ritu, situ, moribus et conditione Theutoniae descriptio. Fol. 20.

denen Wappen und sehr schöne Heiligenfiguren gemalt sind.“ Und in dem gleichen Sinne sagt er später von Maastricht: „Die Häuser haben ganz hölzerne Fassaden, sind aber so gut gearbeitet und so groß, daß sie doch einen schönen Anblick bieten, und im Innern sehr bequem¹⁾.“

Erst im späten Mittelalter sehen wir in den deutschen Städten den Holzbau allmählich zugunsten des Steinbaues mehr zurücktreten. So berichtet Johann von Guben über den Wiederaufbau der Stadt Zittau vom Jahre 1359: „Danoch in denn MCCCLIX Jar in die III nonas Aprilis, alz die Stat vor vorbrannt was, gebot Keysir Karl, daz man nicht sulde buwen mit Hülzze sunder mit Steynen, und die Steynwende an den Husern sulden ufgehn by den voerdirsten Sulen vorne an den Husern, und gab der Stat III Jahr C Mark syne jehrliche Rechte, daz sy dar umme Kalk sulden koefen und solden geben eym iczlichen Manne Kalk czu syne Gebude volkomlich nach syner Notdorft²⁾.“

Der stete Kampf gegen die Feuersgefahr, der, wie wir noch weiter sehen werden, das ganze städtische Bauwesen des ausgehenden Mittelalters beherrscht, ist es, der in jenem Zittauer Beispiel dem weiteren Bestande des Holzbaues Einhalt zu gebieten sucht. In anderen deutschen Städten ist man ganz ähnlich vorgegangen. So wurden nach einem Bremischen Statut aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts jedem, der ein neues zwei Stock hohes Haus an einer Straßenecke baute, für je 20 Fuß Länge der Hausmauer 1000 Steine vonseiten der Stadt bewilligt³⁾. Noch weiter ging der Rat von Luzern, indem er verordnete, daß jedem, der ein steinernes Haus bauen wollte, Steine und Kalk unentgeltlich zu liefern seien, eine Maßnahme, die derartig erfolgreich war, daß die Verordnung schon am Ende des 15. Jahrhunderts wieder abgeschafft werden konnte⁴⁾.

Dor allem suchte man, wie schon das Bremer Beispiel zeigte, die hölzernen Eckhäuser, die das Überspringen eines Brandes von einem Häuserviertel zum anderen so sehr erleichterten, möglichst zu beseitigen. So wird in Dresden nach dem großen Stadtbrande von 1491 verordnet, daß die Eckhäuser ganz, die übrigen

¹⁾ Antonio de Beatis, Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona. Hrsg. L. Pastor. 1905. S. 52 u. 56.

²⁾ A. Schulz, Deutsches Leben. S. 79.

³⁾ Roller, Grundgesetze der Stadt Bremen. S. 50.

⁴⁾ Weinhold, Deutsche Frauen II^o. S. 82.

Lauffer, Das deutsche Haus.

Häuser wenigstens im Erdgeschoß von Stein sein sollten, und daß man für die Bedachung durchweg Ziegeln verwenden solle¹⁾.

In der That sind seit dem 16. Jahrhundert in den großen Städten die Holzbauten erheblich im Rückgang begriffen. Schon im Jahre 1564 konnte Leonh. Frönsperger daher für die oberdeutschen Verhältnisse die Forderung aufstellen: „Wo es die gebrannten und gebacken Stein zu bekommen hat, soll kein Zimmermann zugelassen noch gestatt werden, ein Geschiedwand von innen und außen der Behausungen von Holzwerk zu machen, daß Feur und Brunst deste minder Schaden oder Verderben zustahn müge, derwegen die hülzen Gebäu von Tag durch die darüber geordneten Obermeister und Herren abgeschafft und gemindert sollen werden²⁾.“

Anders war es dagegen in den Landstädten, besonders in Mittel- und Niederdeutschland, wo der volkstümliche Wohnbau nicht so früh und nicht so stark von dem Steinbau ergriffen war wie in Oberdeutschland. Hier ist der Holzbau vielfach bis in unsere Zeit in Geltung geblieben, und wenn eine Kurhessische Landesordnung vom 9. Nov. 1739 vorschreibt, „so viel nur tunlich, und zwar vornehmlich das unterste Stockwerk von Steinen zu bauen³⁾“, so ist damit wohl überhaupt das Höchstmaß der Forderungen zum Ausdruck gebracht, das vonseiten der Behörden den Landstädten bezüglich der Einschränkung des Holzhauses zugemutet werden konnte.

Langsam, aber mit zunehmender Kraft hat sich so an Stelle des Holzhauses der Steinbau allmählich in den volkstümlichen Baugewohnheiten eingebürgert. Aber besonders die Anfänge dieser Entwicklung sind nur in sehr weiten zeitlichen Abständen vor sich gegangen. Die „steinernen Häuser“, von denen uns die Quellen berichten, sind bis in das hohe Mittelalter hinein und vielleicht noch ein oder zwei Jahrhunderte länger keine Bauten gewesen, die als Sortentwicklung des volkstümlichen Wohnbaues angesehen werden können. Sie schließen sich vielmehr unmittelbar an Einzelheiten des Festungsbauwes, das heißt an den Turmbau an. Ein einzelner Beleg dafür ergibt sich z. B. recht augenfällig aus der Tatsache, daß das „Steinhaus“ des Erzbischofs von Soest,

¹⁾ A. v. Eye, a. a. O. S. 331.

²⁾ L. Frönsperger, Bauordnung. Fol. 104.

³⁾ (Kulenkamp), Kurhessische Landesordnungen II, 95.

nachdem es im Jahre 1178 in ein hospital umgewandelt war, im Volksmunde schlechtthin als „Turm“ bezeichnet wurde. Erst im ausgehenden Mittelalter gewinnen die Steinhäuser eine Form, die sie aus der Geschichte des Festungsbaues allmählich in die Geschichte des Wohnbaues hinübergleiten läßt.

Ihre ersten voll entwickelten Vertreter haben die städtischen Steinhäuser offenbar an den adligen und geistlichen Höfen gefunden, die ihrerseits wieder durch das Vorbild des Festungsbaues beeinflusst waren. Nächst ihnen stehen in den größeren Städten auch die städtischen Verwaltungsbauten bei der Herübernahme der Steintechnik unzweifelhaft mit in der ersten Reihe.

Aber der wehrhafte Charakter, der den ältesten Steinhäusern innerhalb der Städte bis zu einem gewissen Grade zu eigen gewesen zu sein scheint, würde allein nicht genügt haben, um den bürgerlichen Wohnbau allmählich in den Steinbau überzuführen. Wehrhafte Bauten innerhalb des Stadtbezirkes wurden von der Bürgerschaft nicht gern gesehen, und so sind zum Beispiel in Basel die als Geschlechtertürme und als Wohnungen der Ministerialen benützten „Wicburgen“ im Jahre 1180 ausdrücklich verboten¹⁾.

Viel mehr als die Wehrhaftigkeit der Steinbauten ist es ihre Feuerfestigkeit, die ihnen im Fortgang des Mittelalters zu weiterer Ausbreitung verholfen hat. Die immer wiederkehrenden Brände der Holzhäuser in den mittelalterlichen Städten drängten die Wohlhabenden dazu, ihren Besitz hinter sicheren Steinmauern zu bergen. Sie führten den Großkaufmann dazu, seine Waren in feuerfesten Handelshäusern gegen den schlimmsten inneren Feind, den die mittelalterliche Stadtkultur überhaupt kannte, gegen das Feuer nach Möglichkeit zu schützen. Unter diesem Gesichtspunkte sind fast alle steinernen Wohnbauten des Mittelalters, die wir kennen, das Nassauer Haus in Nürnberg (Abb. 13), das „Steinerne Haus“ in Frankfurt usw., in erster Linie zu beurteilen. Die Formen der Wehrhaftigkeit, die ihnen zum Teil noch anhaften, waren auch nach dem unzweifelhaften Urteil ihrer Entstehungszeit nicht in erster Linie das Entscheidende. Auf die Feuerfestigkeit kam es dabei vor allem an. In diesem Sinne schreibt noch Joachim v. Sandrart in seiner zu Nürnberg in den Jahren 1675—1679 erschienenen „Teutschen Academie“ (I, Kap. 11):

¹⁾ Wadernagel, Geschichte der Stadt Basel I, 56.

„Kaufmannshäuser sollen stark und wohl verwahrt sein, so viel möglich, gegen Mitternacht liegen, große Gewölber und Warenlager haben, die vor Dieben, Feuer und dergleichen Zufällen sicher sind.“

In ihrer konstruktiven Ausführung beginnen die Steinbauten zunächst damit, daß nur die Außenwände aus Stein, die inneren aber in Holzwerk errichtet wurden. So wird es schon in einem Breviar Karls d. Gr. für einen karolingischen Königshof bezeugt, und so findet es sich auch noch an manchen steinernen Häusern des ausgehenden Mittelalters, z. B. an dem im Jahre 1464 erbauten „Steinernen Hause“ in Frankfurt.

Auf diesem Wege ist der Steinbau in den deutschen Städten des ausgehenden Mittelalters mehr und mehr eingedrungen, wobei im Einzelfalle die Bedeutung und die wirtschaftliche Kraft der betreffenden Stadt sowie der landschaftlich verfügbare Baustoff mitgesprochen hat. So konnte, um zunächst von den oberdeutschen Verhältnissen zu reden, Aeneas Silvius schon von den Wiener Häusern des 15. Jahrhunderts berichten, daß sie zwar noch Holzdächer hätten, im übrigen aber aus Stein gebaut seien¹⁾.

Ebenso konnte in München schon die Bauordnung von 1489 die Mauerstärken zu „dritthalben Stain im Grundt, und ob der Erden das erst Gaden zwayer Stain dick“ vorschreiben²⁾. In Dresden dagegen ging es offenbar etwas langsamer. Hier versprach der Rat noch 1474 denen, die ihre Straßenfront steinern bauen würden, den dritten Teil des nötigen Kalkes, und denen die auf steinernen Grundmauern mit Ziegeln weiter bauen wollten, den dritten Teil der Ziegeln, 1486 sogar die Hälfte Kalk und Ziegeln³⁾.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts hat sich der Steinbau bereits soweit durchgesetzt, daß im Jahre 1564 Leonh. Frönsperger für die schwäbischen Lande kurzerhand vorschreiben konnte: „Wo es Steinkauten, Gruben, Ziegelhütten, Kalk- und Brennöfen, in den Städten, Märkten, Flecken oder solchen Orten gelegen, hat, da soll forthin kein Erdhaus von Lett, Leim, Garten, Zäun, Diel oder Geheg zugelassen oder gestattet werden zu bauen

¹⁾ Aeneas Silvius, Historia Friederici III. Imperatoris. Straßburg 1685. S. 3.

²⁾ Auer, Stadtrecht von München. 1840. S. 209.

³⁾ Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. S. 1.

oder machen, weder an alten noch neuen Häusern, Stadeln, Scheuren noch dergleichen, besonder wo Vermögenheit vorhanden, die sollen ihre vorhabende Gebäu oder Häuser von Grund aus und auf mit rauchen oder gebaden Steinen führen, desgleichen auch die Giebel, äußern oder innern Scheidwänd auf allen Seiten bis under den First und Dachwerk ober der Erden vermauret, zu Verhütung Brand, Feuer und dergleichen, von Dachträf nit bespritzt oder bescheidiget möge werden. Wo aber Behausungen gleich ob dem Grund von Holzwerk zu bauen würden zugelassen, so sollen doch, und zum Wenigsten an den understen, womöglichen auch an den mittel und obersten Stöcken der Behausungen rings herum die Wänd auswendig mit flachen oder halben gebaden Steinen aufgeführt und überzogen werden¹⁾."

Bezüglich der Wirkung dieser Bestimmungen auf das Stadtbild muß man sich aber immer klar machen, daß sie nur für die Neubauten Gültigkeit hatten. Die alten Holzbauten bestanden daneben fort, und ihre Lebensdauer war so groß, daß noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts Orth von Frankfurt schreiben konnte: „Übrigens ist es wol andem, daß man wenige von Stein gebaute alte bürgerliche Häuser antrifft, sondern die meisten von purem Holze gebaut sind, wie in unserer Stadt an den meisten Orten zu ersehen ist²⁾."

Dazu muß man auch berücksichtigen, daß das Maß, in dem die Verwendung des Steinbaues obrigkeitlich gefordert wurde, in den einzelnen Städten sehr verschieden war. So wurde z. B. in Dresden schon 1491 verordnet, daß alle neuerbauten Eshäuser von Stein sein sollten. In Frankfurt verlangte die „Reformation“ von 1578 nur, daß wenigstens der unterste Stoß nach der Straße zu mit gehauenen Steinen und Mauerwerk aufgebaut werden sollte, und auch da nur von solchen Bauherren, die „eines ziemlichen Vermögens“ seien. In Dresden hatte man schon am Ende des 15. Jahrhunderts befohlen, daß die Erdgeschosse alle von Stein sein sollten. In Frankfurt wurde diese Verordnung erst 1711 aufgestellt. In Dresden war schon 1706 angeordnet, daß an den Holzhäusern keine Ausbesserungen mehr vorgenommen werden sollten, „damit die bösen und dem gemeinen Wesen schädlichen Hütten aus der Stadt kommen“, ja es war sogar 1708

¹⁾ S. Frönsperger, Bauordnung. 1564. Fol. XII.

²⁾ Orth, Anmerkungen über die Reformation. III, 406.

bestimmt, daß die Besitzer die Holzhäuser gegen gewisse Vergünstigungen abreißen sollten, andernfalls das Haus zwangsweise verkauft würde¹⁾. Daß die Neubauten ganz von Stein sein sollten, ist in Frankfurt erst 1809 verlangt. Erst seitdem beginnt in Frankfurt die Geschichte des entwickelten modernen Stadthauses: im Steinbau, mit Trauffront und mit Brandmauerzwang²⁾.

Sehr viel langsamer als innerhalb der Stadtmauern aber gelangte der Steinbau in den Vorstädten zur Geltung. Hier war er bis in das 18. Jahrhundert hinein sogar meist ausdrücklich verboten, damit die Häuser im Falle einer Belagerung schnell beseitigt werden konnten.

Für die Entwicklung des Steinbaues in den niederdeutschen Städten sind die Schriftquellen, auf die wir zunächst angewiesen sind, nicht immer eindeutig. Wenn z. B. die Hamburgischen Quellen zwischen *domus glebea* und *domus lapidea* unterscheiden, so ist es bei der letzteren zweifelhaft, ob man darunter ein steinernes Haus oder nur ein Holzhaus mit gemauerten Gefachen verstehen soll. Dasselbe ist offenbar auch bei den Vorschriften der Fall, die nach den Stadtbränden in Lübeck im Jahre 1251 und in Wismar im Jahre 1266 erlassen wurden³⁾.

Das erste Eindringen des Steinbaues geschah in den Städten Niederdeutschlands wohl unzweifelhaft durch die Übertragung der einräumigen steinernen sogenannten *Kemenaten* von den adeligen Höfen in die Stadt. Daß auch hierbei die beiden Rücksichten der Wehrhaftigkeit und der Feuersicherheit in gleichem Maße mitgesprochen haben, das wird uns in einer Bremischen Nachricht ausdrücklich bezeugt. Da heißt es: „In dem Jare des Herren MCC do huwede men, beyde vor unde na, die groten Steenkamern menliken binnen Bremen umme Brandes willen, od dat de riken Lude, die sulfweldigen Homut dreven, velich (= sicher) uppe slapen mochten⁴⁾.“ Dabei bleibt noch zu untersuchen, wie weit diese Steinkammern oder *Kemenaten* für sich allein und ringsum freistehend auf dem verfügbaren Bauplatze

¹⁾ Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. S. 4.

²⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 73—75.

³⁾ Gaedechens, Topographie von Hamburg. 1880. S. 50. — Hach, Das alte Lübische Recht. 1839. S. 414.

⁴⁾ Bremer Chronik von Rynesberch und Schene. Hrsg. Lappenberg. S. 68.

errichtet wurden, oder wie weit sie sich an ein hölzernes Wohnhaus anlehnten. Für das letztere scheint eine andere Stelle derselben Bremischen Chronik zu sprechen, die die Ermordung des Bürgermeisters Arnd von Gröpelingen erzählt und dabei das „Haus“ und die „Steinkammer“ unterscheidet, wenn sie sagt: „Da drangen die jungen, reichen übermütigen Leute in sein Haus und liefen weiter auf die Steinkammer¹⁾.“ Daneben kommt freilich auch die ringsum freie Lage der Kemenaten vor, z. B. in Köln²⁾ und in Braunschweig. Das Gebräuchlichere scheint aber gewesen zu sein, sie unmittelbar an das Haus anzubauen.

Spätere Quellen lassen jedenfalls mit Sicherheit darauf schließen, daß — wenigstens landschaftlich — die Kemenate an der Rückseite des Hauses unmittelbar an dieses angebaut war, denn noch heute begegnet in Niederdeutschland für den hinteren Seitenflügel am Haupthause der aus Kemenate entstellte Name „Kemladen“. Ein solcher Kemladen wurde z. B. im Jahre 1560 bei einem Neubau des Bürgermeisters Nicolaus Genzkow in Stralsund errichtet. Er wurde nicht mit einem Ofen, sondern mit einem Kamin ausgestattet, der von dem bekannten Lübecker Meister Statius von Düren geliefert wurde³⁾. Unzweifelhaft in dieser Bedeutung der „Kemladen“ erscheint die Kemenate auch in der Greifswalder Hochzeitsordnung von 1592, wo über die Gastmäler „in Hüsern, Kamern ofte Kemnaden“ einschränkende Vorschriften gemacht werden⁴⁾. Die alte Bedeutung der Kemenaten, die wie wir sahen, zum großen Teile den Charakter des feuersicheren Vorrathshauses hatten, klingt bei dem „Kemladen“ auch insofern noch nach, als im entwickelten niederdeutschen Bürgerhause der Keller meist nicht unter dem Haupthause, sondern unter dem Kemladen sich findet, dessen Fußboden daher höher als der der Diele liegt und deshalb von dieser mit einer Treppe von einigen Stufen erreicht wird⁵⁾.

Daß der Steinbau in den niederdeutschen Städten, in Bremen und Hamburg, in Kiel, Osnabrück, Braunschweig, Göttingen usw.

¹⁾ Vgl. J. G. Kohl, Gesch. d. bürgerl. Wohnhauses in Bremen. In „Denkmale der Gesch. und Kunst der freien Hansestadt Bremen.“ II. 1870. S. 4.

²⁾ Keussen, Topographie der Stadt Köln I, S. 98*.

³⁾ Pommersche Jahrbücher III. S. 23/24.

⁴⁾ Baltische Studien 15 (1854), 2, 191.

⁵⁾ Ebenda S. 31. — Keussen, a. a. O., I, S. 98*.)

tatsächlich zuerst mit den Kernen eingedrungen ist, das bezeugt schon die Sprache, die die Kernen schlechthin als „Steinwerke“ oder „Steinkammern“ bezeichnete. Wann das Eindringen aber erfolgt ist, das muß im einzelnen noch näher untersucht werden. In Bremen geschah es, wie wir sahen, um 1200. Aus romanischer Zeit entstammen die ältesten Steinwerke in Osnabrück¹⁾. In Hamburg wird im Jahre 1308 bei dem Brande des Klosters Harvestehude die Kernenate des Probstes als allein vom Feuer verschont bezeichnet²⁾.

Jedenfalls haben die Kernenaten mit ihrer eindrucksvollen Feuerbeständigkeit in den niederdeutschen Städten schon bald einen erheblichen Einfluß auf die bürgerliche Bauweise ausgeübt, und so scheint es, als ob hier der Steinbau sich zunächst umfassender durchgesetzt hat als in Mitteldeutschland. Wann das im einzelnen geschehen ist, darüber fehlt es offenbar noch an näheren Ermittlungen. In Lübeck soll, wenn die Quelle richtig gedeutet ist, der Rat schon nach dem Stadtbrande von 1276 verfügt haben, daß künftig die Umfassungswände aller Gebäude nur aus Steinen herzustellen seien³⁾. So haben sich hier denn auch Steinbauten erhalten, die noch in romanischen Formen ausgeführt sind (Abb. 14), und in den übrigen deutschen Backsteingegenden sehen, wie die Denkmäler bezeugen, die steinernen Bürgerhäuser nicht viel später ein. In Wismar wurde der Steinbau noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts durch städtische Zuschüsse gefördert⁴⁾, ein Zeichen, daß es sich dort um diese Zeit noch um den Anfang der Entwicklung handelt. Wenn daher die Bremer Statuten im Jahre 1335 allgemein vorschreiben: „Stenen Wande scal he maken, de bouwen wil in der Stadt⁵⁾“, so muß es doch wohl zweifelhaft erscheinen, ob damit der reine Steinbau und nicht vielmehr nur die Ausmauerung der Gefache des Holzhauses gemeint ist.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts war die Entwicklung so weit gediehen, daß Ant. de Beatis im Jahre 1518 von den Niederlanden schreiben konnte: „Die meisten Häuser haben hölzerne Fassaden und im übrigen Backsteinmauern wie im oberen Deutschland. Jedoch sind in Antwerpen, Mecheln, Brüssel, Gent, Brügge

¹⁾ Brandt in Mitt. f. Gesch. u. Landesf. Osnabrück XVI, S. 301.

²⁾ A. Hagedorn, Hamburgisches Urkundenbuch II, 135. Anm. 1.

³⁾ R. Struck, Das alte bürgerliche Wohnhaus in Lübeck (1908). S. 1.

⁴⁾ Tschern, Wismar. S. 21.

⁵⁾ Weltrichs, Gesetzbücher der Stadt Bremen. S. 191.

und einigen anderen größeren Städten viele Häuser ganz aus Stein¹⁾." Von Lübeck aber sagt eine Stadtbeschreibung aus der Zeit um 1535 geradezu: „Wie die Pracht der Häuser viel zum Ruhme der Städte beiträgt, so ist von Lübeck zu sagen, daß es durchweg aus steinernen Häusern von mehreren Stockwerken besteht, deren Giebel wie Türme in die Luft ragen, und so ordentlich und gleichmäßig ist es gebaut, daß es scheint, als seien die Häuser alle gleichzeitig nach übereinstimmendem Plan aufgeführt. An Gleichmäßigkeit übertreffen sie alle Bauten Oberdeutschlands, an Schönheit und Pracht alle Häuser von ganz Sachsen²⁾." Im Jahre 1629 hatte sich der Steinbau in Lübeck bereits so stark durchgesetzt, daß der Rat ihn für alle Neubauten zur Pflicht machen konnte³⁾.

Bei aller Zunahme des Steinbaues muß man aber doch immer bedenken, daß dabei die Beschränkung auf die besitzenden Kreise im wesentlichen bestehen blieb. Bis in die neueste Zeit hinein hat daneben die alte Holzbauweise sich auch in den großen Städten in weiter Ausdehnung behauptet. Der gewaltige Stadtbrand von Hamburg im Jahre 1842 ist das letzte schwere Opfer gewesen, das die niederdeutsche Städtekultur dem Holzbau gebracht hat.

Das Baumaterial, dessen sich der eindringende Steinbau bediente, war anfänglich in Mittel- und Oberdeutschland überwiegend Bruchstein, in Niederdeutschland der Backstein. Wann der letztere zuerst sich durchgesetzt hat, läßt sich schwer entscheiden. Gewiß ist, daß er im 12. Jahrhundert durch niederländische Kolonisten erheblich in seiner Verbreitung gefördert ist, und zwar zunächst in Niederdeutschland. Aber auch in Mittel- und Oberdeutschland finden wir den Ziegelbau im Laufe des 14. Jahrhunderts in zunehmendem Gebrauch.

In Frankfurt a. M. erscheinen die „Ziegeler“ oder „Ziegelborner“ quellenmäßig zuerst 1290, dann seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis 1510 ziemlich regelmäßig, einer bis drei an Zahl, höchstens vier⁴⁾. Zwei Menschenalter später, im Jahre 1564, verkündet Leonh. Frönsperger den Ruhm des Backsteins mit folgenden eindringlichen Worten: „Allenthalben ein gemein

¹⁾ A. de Beatis, Reise des Kardinals L. d'Aragona. Hrsg. Pastor. S. 68.

²⁾ Mitt. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumsk. 1904. Heft 11.

³⁾ Dreyer, Einleitung d. Verordnungen zu Lübeck. S. 539.

⁴⁾ Bücher, Berufe der Stadt Frankfurt a. M. S. 140.

Spruchwort ist, daß man sagt, wie daß zierlicher und schöner Gebäu nirgend vorhanden, gesehen oder gemacht, denn wo man die gebaden Stein gebraucht, als sonderlich den Ruf München und Bayrland vor andern allen den Namen tragen und haben Was aber der gewaltigen Stadt- oder Herrengebäu wären, so zu den wehrlichen Festung gehörten, oder dem Lust und Zier nach, als an großen Stücken, Kolumnen, Säulen und dergleichen, Laub- oder Bildwerk belanget, so solches wohl zu bezahlen haben, dem soll hie durch den gebaden Stein nichts benommen sein¹⁾."

Ob die seit Ausgang des Mittelalters in ganz Niederdeutschland begegnenden gemusterten Backsteinausmauerungen der Gefache der Holzhäuser an das in Karolingerzeit beliebte „Opus spicatum“, bei dem die Ziegel ährenförmig übereinander gelegt wurden, anzuschließen sind, läßt sich vorläufig nicht nachweisen. Es darf aber als sehr wahrscheinlich gelten.

Wenn es nun schließlich allein die Rücksicht auf die Feuergefahr gewesen ist, die beim Stadthause das Holzgefüge der Wand durch die Steinmauer verdrängt hat, so hat dieselbe Rücksicht mit gleicher Kraft und zeitlich zu nicht viel späterer Zeit auch auf die Umgestaltung des Daches eingewirkt. Dieses Dach war in den Städten ursprünglich in derselben Weise wie in den benachbarten Landgebieten hergerichtet, also fast durchgängig aus Stroh, Schilf oder Holzschindeln. So erzählt Aeneas Sylvius von den Wiener Häusern des 15. Jahrhunderts: „Hoch und ansehnlich sind die Außenmauern der Häuser. Diese werden nur dadurch geschändet, daß die Dächer meistens aus Holz bestehen, selten aus Ziegeln²⁾“, und ein sehr ähnliches Bild entwirft noch im Jahre 1512 Barthel Stein von den Häusern von Schweidnitz mit den Worten: „Die Häuser der Stadt sind Steinbauten und haben meist Schindel-dächer³⁾.“

Der obrigkeitliche Kampf gegen Stroh- und Schindel-dächer, die in der Stadt dem Flugfeuer überall so reichliche Nahrung boten, hatte aber schon im ausgehenden Mittelalter begonnen. Seit dem 14. Jahrhundert können wir ihn verfolgen. Wohl die älteste einschlägige Verordnung finden wir in Nürnberg. Sie bestimmt: „Es suln auch alle die, den erlaubet ist, mit Brettern zu deckene, gedeckt haben mit Ziegeln auf sent Gilien

¹⁾ L. Grönsperger, Bauordnung 1564. Fol. 63b, 64a.

²⁾ Aeneas Sylvius, Historia Friderici III (1685). S. 3.

³⁾ Barthel Stein, Descriptio totius Silesiae. S. 22/23.

Tac bei Strafe 5 Pfund Heller“, und für die Vorstädte heißt es: „Nieman sol in der Vorstat decken mit rohen Schauben, er sliere sie denne¹⁾“, d. h. die rohen Strohwiße, die „Schauben“, sollen mit Lehmewurf gesichert sein. Man hat diese Verordnung noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts setzen wollen. Sie gehört aber wohl erst dem 14. Jahrhundert an, denn sie geht schon über die Bestimmungen des Münchner Stadtrechts von 1347 (Art. 354) hinaus. Dieses stellt zwar für die Legung eines Ziegeldaches eine Unterstützung in Aussicht, erlaubt aber sonst in der Stadt noch das Schindeldach. In den Vorstädten werden in München wie in Nürnberg die Schaubdächer verboten und nur die Slierdächer erlaubt. Erst eine Münchner Bauordnung von 1489 Art. 31 geht soweit wie jene älteste Nürnberger Ordnung, daß sie künftig nur noch Ziegeldächer gestatten will²⁾.

In Straßburg sollten schon seit 1394 keine neuen Schauben- und Rohrdächer mehr gemacht werden, ein Verbot, das 1427 erneut eingeschärft wurde³⁾.

In Basel wurden nach dem großen Brande vom 5. Juli 1417 die Schindeldächer verboten und die Ziegeldächer zur Pflicht gemacht⁴⁾. In Frankfurt erscheinen schon seit 1317 die „Steindecker“, d. h. die Schieferdecker, die im Jahre 1352 zunftmäßig mit den Zimmerleuten und Steinmeken verbunden sind. Im 14. und 15. Jahrhundert steigt ihre Zahl über 20. Im Jahre 1542 beträgt sie nur noch 16, während zu der gleichen Zeit die Zahl der 1389 zuerst erscheinenden Ziegeldecker, die sich im 15. Jahrhundert auf 5 belief, schon auf 12 gestiegen war⁵⁾. Man sieht schon an diesem Zahlenverhältnis, wie hier die Bemühungen des Rates, die Stroh- und Schindeldächer durch Ziegel- und Schieferdächer zu verdrängen, von Erfolg gekrönt waren. Diese Bemühungen beginnen um 1400, wobei der Rat die Stroh- und Schindeldächer verbot und sich sogar bereit erklärte, jedem, der ein Strohdach durch Ziegeln ersetzen wollte, im Falle der Bedürftigkeit den dritten Teil der Ziegeln zu bezahlen. Aber fast durch das ganze 15. Jahrhundert setzt sich der Kampf für die

¹⁾ Baader, Nürnbergische Polizeioronungen, S. 287.

²⁾ J. Auer, Das Stadtrecht von München. 1840. S. 20.

³⁾ Schmidt, Straßburger Gassen- und Häusernamen². S. 12.

⁴⁾ Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel. II, 1, 291.

⁵⁾ Bücher, Berufe der Stadt Frankfurt a. M. S. 121 u. 140. —
Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 40.

harte Bedachung fort, und erst nach einer Ordnung von 1485 kann er als entschieden gelten. In Dresden versprach der Rat für die Ersetzung eines Schindeldaches durch ein Ziegeldach den dritten Teil, 1486 sogar die Hälfte der Ziegeln heizusteuern¹⁾.

Der Anfang des 16. Jahrhunderts scheint in dieser Hinsicht schon fast für alle größeren Städte Oberdeutschlands das gleiche Bild zu zeigen. So schreibt im Jahre 1517 Ant. de Beatis: „Die Dächer der Häuser wie der Kirchen sind in der Regel verziert und steil ansteigend, diejenigen der Häuser mit Ziegeln gedeckt²⁾.“ Und es mutet uns wie eine Art Schlußbestimmung an, wenn im Jahre 1564 Leonh. Frönsperger vorschreibt: „Sonderlich in Städten sollen alle Häuser, Stadel und Scheuren im Dachwerk fortan nicht mehr von Stroh und Holz, als Schindeln und dergleichen, zugelassen noch gestattet zu decken werden, sonder solches soll von gebrannten Ziegeln, Schieferstein oder Platten und dergleichen, die flachen gebrannten Platten am bequemsten zu den Dächern weren, denn dieselbigen wenig Speiß, Kalk, Sand samt andern Unkosten erfordert, und sonderlichen wo die Belohnung in hohem Wert ist.“ Das alles freilich gilt nur für die Städte. „Wäre es aber auf dem Land, Flecken und Dörfern, so mag sich einer des Holzwerks, als mit Schindeln zu decken, wohl unterfangen, solches soll auch keinem verwegert sondern zugelassen werden³⁾.“

Der in all diesen Verordnungen neben den Ziegeln genannte Schiefer hat vor allem in den Rheingegenden sein Ausdehnungsgebiet gefunden. Wie er uns bereits in Frankfurt begegnete, so bestimmt auch die Stadtordnung von Kreuznach vom Jahre 1495: „Wer auch hinfür buen will, der soll kein ander Dach dann mit Ziegeln und Laien (=Schiefer) machen. Wer auch streuen Dach hat, der soll die in zwain Jahren by merklicher Straf abtun, mit Ziegeln oder Laien wieder uffrichten⁴⁾.“ Dem entspricht es auch, wenn de Beatis von den niederländischen Städten am Anfang des 16. Jahrhunderts berichtet: „Die Dächer sind in der Regel mit gewissen Plättchen aus schwarzem Stein gedeckt, der sich am

¹⁾ Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. S. 1.

²⁾ Ant. de Beatis, Reise des Kardinals L. d'Aragona. Hrsg. Pastor. S. 52.

³⁾ Leonh. Frönsperger, Bauordnung. Fol. XIXb.

⁴⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 211.

Rheinufer findet und in der That eine schöne und feine Bedeckung abgibt, von einer Farbe wie wirkliches Blei¹⁾."

In Niederdeutschland, teilweise auch in den angrenzenden mitteldeutschen Landen hat die Durchführung der harten Bedachung offensichtlich viel längere Zeit gedauert als in den oberdeutschen Städten. Besonders gilt das für die ostelbischen Lande. Zwar ist das Strohdach für den Stadtbezirk Osnabrück schon sehr früh, im Jahre 1338 verboten²⁾, und es begegnet sogar als jedenfalls seltene Ausnahme schon im Jahre 1381, daß die Bauern des Dorfes Emberke aus dem städtischen Ziegelhose des nahen Hildesheim Dachsteine, allerdings in geringer Menge beziehen³⁾. Aber daneben hat das Strohdach noch sehr lange sich in Geltung erhalten, und ebenso hat es seine Richtigkeit, wenn im 16. Jahrhundert Joh. Boehme schreibt: „In Sachsen und an vielen anderen Orten verwendet man mit der Art zugehauene kurze Leghölzer zum Dachdecken, weshalb man dort selten alte Städtebilder sieht, da sie stark dem Feuer ausgesetzt sind⁴⁾."

In Köln wurden die Strohdächer noch 1603 und weiterhin 1610, 1618 und 1665 verboten⁵⁾. In Bremen wurden sie ebenfalls erst im 17. Jahrhundert in größerem Umfange beseitigt. In einer durch einen großen Brand veranlaßten Feuerordnung von 1659 erneuerte der Rat ein schon 1637 begegnendes Verbot der Strohdächer mit folgenden Worten: „Demnach leider die tägliche Erfahrung sambt denen noch frisch vor Augen schwebenden Exempeln bezeuget, wie eine so große Gefahr in Feuernöten zumalen bei starkem Winde und Ungewitter es sei um die mit Strohdöcken und nicht mit Pfannen oder anderm Stein gedeckten Häuser, was auch dieser Stadt kundigen Rolle [von 1637] zuwider und im dreizehnten Artikul derselben von denen Dorfahren am Regiment aus wohlbedachten selbstredenden Ursachen heilsamlich und wohl verboten worden, als

¹⁾ A. de Beatis, Reise des Kardinals L. d'Aragona. S. 69.

²⁾ Brandi in Mitt. f. Gesch. u. Landesf. Osnabrück 16, 294.

³⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 169. — In der Hildesheimer Gegend soll der Bischof Bernward von Hildesheim († 1023) nach den Angaben seines Biographen Thangmar zuerst die Dachziegel eingeführt haben. Das gilt aber unzweifelhaft nur für den Kirchenbau, vielleicht auch für den Pallastbau, sicher aber nicht für den volkstümlichen Wohnbau.

⁴⁾ J. Boemus Aubanus, Mores, leges et ritus omnium gentium Genevae 1620. S. 252.

⁵⁾ Keussen, Topographie der Stadt Köln. I, 109*. — Mitt. a. d. Kölner Stadtarchiv 28, 181.

will und gebeut ein Hochweiser Rat bei willkürlicher Strafe: Die Strohdöcken sollen instünftige auf den Dächern in dieser Stadt nicht mehr geduldet, sondern gänzlich abgetan werden, auch aufs Neue gänzlich verboten sein, vielmehr alle Häuser und Gebäude in dieser Stadt mit Pfannen und andern Steinen gedeckt werden. Zur Veränderung aber der mit Strohdöcken dennoch belegten Dächer soll einem jeden zum allerlängsten bis auf Maitag des mit Gott herannahenden 1660sten Jahres Frist und Zeit gegeben werden mit der Verwarnung, daß wer alsdann mit Änderung seines Daches nicht fertig sein wird, derselbe der Einreißung und Niederwerfung seines Daches gewertig sein soll.“ Trotz dieser sehr deutlichen Verordnung mußte der Rat aber noch 1716 und selbst 1751 sein Verbot der Strohdächer wieder erneuern, und selbst dann blieb es noch auf die All- und Neustadt eingeschränkt. Die Vorstädte wurden nicht davon betroffen.

In Berlin wurde das Decken der Häuser mit Stroh erst durch eine Verordnung vom 7. April 1691 verboten¹⁾. Für Cassel erfolgte das gleiche Verbot in einer Feuerordnung vom Jahre 1732, und es wurde dann durch eine Ordnung vom 7. Januar 1764 auch auf die kurhessischen Landstädte ausgedehnt²⁾. Kurz vorher, am 20. Oktober 1756, waren auch für die medlenburgischen Städte die Stroh- und Rohrdächer durch eine Schweriner Verordnung des Herzogs Friedrich verboten worden, nachdem ein früheres Einschreiten dagegen, das schon in einer Polizeiordnung vom Jahre 1516 begegnet, offenbar wirkungslos geblieben war³⁾.

Im ganzen sehen wir also, wie der Kampf für die harte Bedachung seit dem 14. Jahrhundert die Geschichte der großen Städte teilweise bis in das 17. Jahrhundert durchzieht, wie er dann auch die kleineren Landstädte ergreift, und — können wir weiter hinzufügen — wie er endlich im 19. Jahrhundert auf das Bauernhaus überspringt. Wenn wir in Konstanz sogar noch eine Bauordnung vom 20. April 1843 finden, die die Stroh- und Schindeldächer ausdrücklich verbietet⁴⁾, so erscheint uns das zwar wie ein etwas verspäteter Nachklang vergangener Zeiten, es zeigt aber noch einmal recht augenfällig, wie lange das in den

¹⁾ E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884, S. 462.

²⁾ (Kulenkamp), Kurhessische Landesordnungen. III, 550 u. 589.

³⁾ Jahrb. d. Ver. f. Medlenb. Gesch. 57, 300.

⁴⁾ Konstanzer Häuserbuch I, 102.

landschaftlichen Formen des Bauernhauses wurzeinde mittelalterliche Stadthaus in seinen letzten Ausstrahlungen nachgewirkt hat. —

Die Rücksicht auf die Feuersgefahr, die den entscheidenden Wechsel des Baustoffes an Wand und Dach herbeiführte, hat aber noch weiter gewirkt. Hatte sie bei dem Dache in erster Linie das Flugfeuer bekämpft, so lag es in ähnlicher Richtung, wenn sie auch möglichst alles, was das Feuer von einem Hause zum andern überleiten konnte, zu entfernen suchte. So ging man im Laufe der neueren Jahrhunderte gegen die hölzernen Dachrinnen vor. Noch im Jahre 1802 wies der Bremer Rat darauf hin, daß „die hölzernen Dachrinnen erstaunend gefährlich seien, und daß es einem jeden zu empfehlen wäre, statt dessen steinerne oder blecherne zu wählen.“

Viel früher aber noch wandte sich die obrigkeitliche Fürsorge der Stelle im Hause zu, die dem Ausbruch einer inneren Feuersbrunst am meisten ausgesetzt war, dem Rauchfang. Es handelt sich dabei sowohl um die Anlage wie um die technische Ausführung der Schornsteine.

Schon im 14. Jahrhundert finden sich im oberdeutschen Stadthause bei größerer Ausdehnung des Hauswesens mehrere heizbare Stuben, und demgemäß auch mehrere Öfen mit zugehörigen Schloten. Diese einzelnen Schlöte wurden gruppenweise in einen gemeinsamen Hauptschlot zusammengezogen. So verpflichtet sich im Jahre 1335 ein Zimmermann dem Bischof Konrad von Freising gegenüber, in einem Hause drei, in einem anderen zwei Schlöte in einen gemeinsamen Schornstein, der hier noch als „Rauchhaus“ bezeichnet wird, abzuleiten¹⁾. Auf diese Weise entstanden vielfach schräg liegende Schlöte, und gegen diese richteten sich wegen ihrer Feuergesährlichkeit zuerst die obrigkeitlichen Erlasse. Eine Ulmer Bauordnung vom Jahre 1427 bestimmt in klaren Worten: „darzu sullen alle und yegliche zimmerleut hie zu Ulme nieman dhainen schlaut in dhainen winkel mehr richten noch machen, denne daz sy yederman seinen rouch auf im selb durch sein dach auszführen sullen²⁾“. In der gleichen Weise geht um dieselbe Zeit der Rat von Frankfurt mit großem Nachdruck vor. Binnen eines Menschenalters, in der Zeit von

¹⁾ Heyne, Wohnungswesen, S. 240.

²⁾ Ebenda, S. 239.

1418 bis etwa 1455 hat er sieben Verordnungen nacheinander erlassen, die gerade zum Dach herausgehende Schornsteine zur Pflicht machen¹⁾. Dieselbe Bestimmung enthält die Münchner Bauordnung von 1489. Sie schränkte sie aber auch noch damals nur auf den „Holkrauch“ ein, während sie bezüglich des Holzkohlenfeuers noch die Bewilligung aussprach: „Ain jeder mag Koltrauch durch sin aigne Maur aines Gaden ob der Erden auffüern an die Gassen, doch an Enden, do es nit Schaden bringt²⁾.“

Vielleicht gefährlicher als die schräge Lage der Schornsteine war aber noch ihre Herstellung aus Holzbrettern oder verkleibtem Flechtwerk, und das eben war auch in den Städten bis ins späte Mittelalter die gewöhnliche Art der Anfertigung. Wir sahen schon, daß die Ulmer Bauordnung von 1427 die Schlöte noch durchweg als Arbeit der Zimmerleute bezeichnet, der beste Beweis, daß die Schlöte des Ulmer Bürgerhauses um diese Zeit noch Holzschlöte waren. Soviel wir sehen, beginnt erst das 16. Jahrhundert in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen. Sehr lehrreich ist, was Leonh. Grönsperger im Jahre 1564 entsprechend vorschreibt: „Kein Rohr noch Rauchfang, Feuerstatt noch ander Kamin sollen forthin von Holz, Gerten, Zaun, Diel, noch von Lett, Leim oder dergleichen weder an Schmied- noch ander Essen, Badöfen, Badstuben, Sied-, Ferb- oder Wäschkesseln mehr zu bauen gestatt werden, sonder solches soll fortahn von gutem Steinmauerwerk, und ein jedes inwendig auf alle Weg anderthalbe Werkschuh an der Breite und Weite halten, auf daß man Raum und Platz habe, die zu säubern und fegen . . . Sonderlich an den alten Gebäuen sollen forthin die Herd, Kummicher oder Feuerstatt von Holz, Reiß, Geheg, Zaun, Lett, Leim oder dergleichen Riegel- noch ander Wänd zu fleiben, bestreichen oder zu bewerfen [nicht] vergünnt oder zugelassen werden bei einer hohen Straf³⁾.“ In derselben Weise werden in der Frankfurter „Reformation“ von 1578 die steinernen Schornsteine zur Pflicht gemacht⁴⁾.

Aber weder den schrägliegenden noch den hölzernen Schornsteinen war damit sobald ein Ende gemacht. In der Leipziger Feuerordnung von 1659 finden wir die Forderung steinerner Schornsteine wieder, und andere sächsische Städte zeigen die gleichen

1) Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 48.

2) Auer, Das Stadtrecht von München. S. 212.

3) Leonh. Grönsperger, Bauordnung. Fol. 38.

4) Lauffer, Wohnbau in Frankfurt. S. 49.

Verhältnisse. In Chemnitz wurden 1691 die hölzernen ungeflehten Feueressen mit hölzernen Hüten verboten mit der Bestimmung, daß sie bei jedem Neubau, „falls der Besitzer vermögend genug wäre“, von Stein erbaut werden sollten, und 1739 wurde nochmals eingeschärft, daß die alten hölzernen Essen mit Lehm ausgeschlagen oder, wenn sie dadurch zu eng würden, ganz entfernt werden sollten¹⁾. Andererseits verlangte noch die kurhessische Ordnung vom 6. November 1739 (Art. 10, 6 und 20, 7), daß die Schornsteine durch das Dach hindurchzuführen seien²⁾. Die Entwicklung reicht sogar in noch spätere Zeit. Noch in einer Polizeiordnung vom Jahre 1818 sagt der Senat von Bremen, es sei ihm zur Anzeige gebracht, daß in vielen Häusern der Alt-, Neu- und Vorstadt sich noch immer mit Lehm aufgesetzte oder sogenannte gestakte Schornsteine vorfinden, ungeachtet die Beibehaltung derselben schon in den ältesten Polizeigesetzen der Kundigen Rolle [vom Jahre 1637] untersagt sei. Er gebiete nun entschieden, daß dieselben in steinerne und eiserne verwandelt würden. Aber selbst im Jahre 1870 bezeugt noch Kohl, daß die „gestakten und gezäunten Schornsteine“ noch immer hie und da in Bremen zu finden waren. —

Je mehr nun der Übergang vom Holzbau zum Steinbau vollzogen wurde, je mehr die harte Bedachung sich durchsetzte und je mehr die geraden steinernen Schornsteine an die Stelle der schrägliegenden hölzernen traten, um so mehr entfernte sich der städtische Wohnbau der Neuzeit von dem des Mittelalters. Der entscheidende Wechsel in den Baustoffen war damit vollzogen. Wir können diese Betrachtungen aber nicht abschließen, ohne noch einer weiteren Neuerung zu gedenken, die wie alle jene Stoffwandlungen aus der Rücksicht auf die Feuergefahr entstanden ist, die zugleich aber auch die vorhergehende Ausbildung der Steinbauweise zur Voraussetzung hat. Es handelt sich dabei um die Einführung der Brandmauer, die in durchgängiger Verbreitung für unsere neuzeitlichen Begriffe erst erstaunlich spät erfolgt ist.

Die mittelalterlichen Häuser der deutschen Städte hatten ursprünglich wie die Bauernhäuser ringsum frei gestanden. Die Abstände zwischen zwei Nachbarhäusern, die sogenannten Winkel oder Reihen — in Köln hießen sie „Sue“, „Soye“, später „Sode“

¹⁾ Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. S. 2 u. 10.

²⁾ (Kulenkamp), Kurhessische Landesordnungen II, 83.

= Gasse¹⁾ —, die im Gegensatz zu den ihnen sonst sehr ähnlichen im Stadtbefitz befindlichen Almeien zum Privateigentum der Hausbesitzer gehörten, hatten sich zwar in der Enge der Stadt und bei dem steigenden Werte des Grund und Bodens zunehmend verringert. Aber solange sie die Traufrinnen der angrenzenden Giebelhäuser bildeten, solange sie zugleich vielfach die Abwässer und den Unrat der Häuser aufnahmen und deshalb einer dauernd wiederkehrenden Reinigung bedurften, solange hatte die Stadtobrigkeit Veranlassung, ihrer gar zu großen Verkümmern entgegenzutreten. Aus dieser Rücksicht bestimmte die Münchner Bauordnung von 1489: „Es sollen zwischen der Ausladung und der rechten oder Schidmauer zu beider Seit der Schidmauer aufs Wenigst zwen ganze Ziegelstein nach der Leng entzwischen ligend gelassen werden²⁾.“ Später verfügt noch die Frankfurter „Reformation“ vom Jahre 1578, daß die Winkel wenigstens drei Werkshuh breit sein sollten³⁾. Ebenso schrieb Leonh. Frönsperger im Jahre 1564 in seiner Bauordnung (fol. 33b) vor, daß die Winkel, wenn sie unverbaut liegen blieben, beiderseits zwei, im ganzen also vier Werk- oder Stadtschuh breit sein und mit Platten, Bruch- oder Backsteinen gepflastert sein sollten. Wenn die Nachbarn aber jeder seinen Teil an dem Winkel verbauen wollten, „so soll zwischen solchen beiden Mauren drei oder vier Zoll frei unverbauen liegen gelassen werden, darmit ein jeder sein Mauer oder Wand ohne des andern Schäden unterschiedlichen ändern, bessern und verkeren kann.“ Von einer Brandmauer ist also auch hier noch keine Rede, und noch weniger von einem Brandmauerzwange.

Daneben aber blieb die Raumnot in den Städten weiter wirksam. Sie hatte schon seit dem 14. Jahrhundert dahin gedrängt, die Reihen zwischen den Häusern allmählich ganz zu beseitigen, und so wurde z. B. schon im Jahre 1388 in dem niederösterreichischen Korneuburg gestattet, daß die Nachbarn unmittelbar aneinander anbauten, unter dem natürlichen Vorbehalt, daß das Regenwasser von den Dächern durch Dachrinnen abgeleitet würde⁴⁾.

¹⁾ Keussen, Topographie d. Stadt Köln I, 175*.

²⁾ Auer, Stadtrecht von München. S. 214.

³⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 47. — Ebenso Würzburg 1722 u. 1783, nach Weber, Provinzial-Rechte d. Kgr. Bayern III, 1, 388.

⁴⁾ Heyne, Wohnungswesen. S. 207.

Auf diesem Wege sind denn auch die übrigen deutschen Städte allmählich gefolgt. Zwar ist es nicht richtig, wenn man aus den Bremer Statuten vom Jahre 1433 schon die Forderung der Brandmauern hat herauslesen wollen. Der Wortlaut, der dabei in Betracht kommt, lautet: „So we buwen will bynnen unser stad en nyge hus, de schal in jeweder siden fines huses leggen muren¹⁾.“ Er spricht also von Grundmauern, aber nicht von Brandmauern. Ebenso kann man aus der Verfügung der Mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516: „Ock dat alle Gevel mit Tegelen gemuret edder mit Lemhe geklemet schollenn werdenn²⁾“ noch nichts herauslesen, was einem allgemeinen Brandmauerzwange entspricht.

Dagegen werden Brandmauern in den Bremer Statuten schon 1334 und 1357 erwähnt³⁾. Sie begegnen auch in Nürnberg schon im 15. Jahrhundert. Allerdings handelt es sich auch hier noch durchaus um keinen Zwang. Wohl aber finden sich hier schon Vorschriften darüber, wie die beiden Nachbarn sich im Falle der Anlage von Brandmauern gegenseitig zu verständigen haben⁴⁾.

Bis es zur haupolizeilichen Vorschrift der Brandmauern für jedes Haus gekommen ist, hatte es noch gute Wege. In Leipzig empfahl eine Feuerordnung von 1659 den Bauherren, die Häuser, „so viel möglichen“ mit Brandgiebeln zu verwahren. In Chemnitz verordnete der Rat 1691, daß bei jedem Neubau steinerne Brandgiebel erbaut würden, „falls der Besitzer vermögend genug wäre.“ Wer einen neuen steinernen Brandgiebel erbaute, erhielt von der Stadt den dritten Teil der Ziegeln zugesichert. Der Rat versprach sogar 1693 einen besonderen Geldbeitrag dazu, aber sehr lehrreich für die baulichen Verhältnisse der Zeit ist, daß gleichzeitig die Unvermögenden angehalten wurden, wenigstens gefleibte Giebel zu errichten. Am 10. Juni 1692 wurde der Rat vom Kurfürsten Joh. Georg ermächtigt, mit Zwangsmitteln gegen solche Vermögende vorzugehen, die ihre hölzernen mit Brettern verschlagenen Brandgiebel nicht durch steinerne ersetzen oder wenigstens mit Lehm doppelt auskleben lassen wollten. In Dresden befahl das Baureglement vom 4. März

¹⁾ G. Delrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen 1771. S. 463.

²⁾ Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. 57, 300.

³⁾ Delrichs, Gesetzbücher d. Stadt Bremen. S. 189 u. 257.

⁴⁾ Endres Tüchers Baumeisterbuch 1464—1470. S. 281.

1720, daß die Brandmauern ganz aus Ziegeln und eine halbe Elle stark sein, daß sie ferner mit gleichmäßigen Absäzen auf beiden Seiten in der Stärke von ein drittel Elle über Dach geführt und mit Kasettentreppen versehen werden sollten. 1736 werden die Brandmauern auch in den Dresdener Vorstädten bereits für alle Neubauten zur Pflicht gemacht¹⁾.

Bezeichnend ist das Beispiel von Frankfurt. Dort werden die Brandmauern zuerst im 16. Jahrhundert erwähnt. Aber selbst nach den beiden großen Bränden am Anfange des 18. Jahrhunderts, nach dem „großen Judenbrande“ von 1711 und dem „großen Christenbrande“ von 1719 verlangte die Bauordnung vom 27. Juli 1719 nur „daß allemal zwischen drei oder höchstens vier Häusern“ Brandmauern errichtet werden sollten. Erst Dalbergs Baustatut vom Jahre 1809 schreibt für jeden Neubau Brandmauern auf beiden Seiten vor²⁾.

Wie in Frankfurt, so sind auch sonst die meisten deutschen Städte erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Brandmauerzwange übergegangen. Für Konstanz und Umgebung erfolgte er in dem Seekreis-Regierungsprotokoll vom 30. Oktober 1832³⁾. In Hamburg beschloß die Bürgerschaft im Jahre 1833, daß künftig bei allen Neubauten in der Stadt die Seitenmauern Brandmauern sein sollten, und zwar sollten sie in den unteren Geschossen 20 Zoll (0,48 m), im dritten Geschos 16 Zoll (0,38 m) und darüber hinauf bis zum Dach 12 Zoll (0,29 m) Dide haben⁴⁾.

Mit der zwangsweisen Durchführung der Brandmauern war der letzte Schritt getan, der die Trennung des neuzeitlichen Stadthauses von den Bauformen der mittelalterlichen Stadt vollständig machte. An die Stelle des alten ringsum freistehenden Holzhauses mit Strohdach oder Schindeldach waren die mit Brandmauern voneinander getrennten Steinhäuser mit Ziegel- oder Schieferdach getreten.

Mit dem Wechsel des Baustoffes aber hatte sich mit der Zeit auch die äußere Erscheinung des Stadthauses gewandelt. Neue Formen hatten die alten abgelöst. Wie uns also der Weg vom mittelalterlichen Holzhaus zum neuzeitlichen Steinbau sieben Jahrhunderte deutscher Bauhandwerksgeschichte miterleben läßt,

¹⁾ Dietrich, Wohnhaus in Sachsen. S. 2, 6, 8 u. 9.

²⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt a. M. S. 49.

³⁾ Konstanzer Häuserbuch I, S. 49.

⁴⁾ W. Melhop, Althamburgische Bauweise. 1908. S. 192.

so führt uns andererseits die Geschichte der äußeren Ausstattung des Hauses an vielen zarten Gäden in eine ebenso lange Entwicklung baulicher Geschmackskultur innerhalb des deutschen Städtewesens.

Sechster Abschnitt.

Die Veränderungen von Gestalt und Antlitz des deutschen Stadthauses.

Das äußere Bild des deutschen Stadthauses tritt uns im Laufe der Jahrhunderte in sehr verschiedenen Erscheinungsformen entgegen. Es wechselt je nach dem Baustoff, der dabei zur Verwendung kam, nach der Ausdehnung, zu der sich das Haus in die Höhe entwickelte, nach der Art in der das Dach aufgesetzt wurde, nach der Gestaltung der einzelnen Hausteile, nach dem Vorhandensein oder dem Fehlen von An- und Ausbauten und endlich auch nach dem Maße, in dem ästhetische Gesichtspunkte bei der Bildung des Hausantlitzes mitgewirkt haben. Alle diese Rücksichten schwingen im Leben und in der Wirklichkeit durcheinander, indem sie sich gegenseitig ergänzen oder verändern. In der schriftlichen Darstellung können wir sie nur eine nach der andern zur Besprechung bringen.

Wir haben früher schon gesehen, daß das Stadthaus aus räumlichen Gründen schon früh zur Entwicklung in die Höhe streben mußte. Auf dem Gebiete des oberdeutschen Hauses, das in seinen volkstümlichen Formen bereits das Obergeschoß besaß, war diese Entwicklung verhältnismäßig einfach. Schwieriger war sie in Niederdeutschland, dennoch scheint man auch hier dem oberdeutschen Vorbilde verhältnismäßig schnell gefolgt zu sein.

In Oberdeutschland war das Stadthaus am Beginn des 13. Jahrhunderts offenbar noch nicht über ein Obergeschoß hinausgewachsen. Die Bestimmungen des zwischen 1215 und 1235 entstandenen Sachsenspiegels (3, 66, 3), die dann auch in dem Schwabenspiegel (122, 2) übernommen sind, daß ein Haus drei Geschosse haben dürfe, eins unter der Erde und zwei über der Erde, gelten ohne Einschränkung nicht nur für das Bauernhaus, sondern auch für das Stadthaus. Wir müssen daher notwendig zu dem Schlusse kommen, daß die Entwicklung mehrerer Obergeschosse auf oberdeutschem Boden erst im 13. Jahrhundert frühestens eingesetzt